

Sie unterstützen insbesondere die Vorsitzenden, Direktoren und Leiter der LPG, GPG und kooperativen Einrichtungen bei der Ausarbeitung, ständigen Aktualisierung und Durchsetzung der Pflege- und Abstellordnungen.

(3) Im Rahmen ihrer Tätigkeit kontrollieren die Inspektoren Landtechnik die Einhaltung der Rechtsvorschriften und Vorschriften der vorbeugenden Instandhaltung der Technik, der Parameter und Zeitpunkte für die technische Überprüfung bzw. für die Revision überwachungspflichtiger Anlagen, der Weisungen der Räte der Bezirke und Kreise zur vorbeugenden Instandhaltung der Technik sowie die Erfüllung der zur Instandhaltung der Technik wahrzunehmenden Informationspflichten.

(4) Die Inspektoren Landtechnik bei den VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung koordinieren die Tätigkeit der Inspektoren Landtechnik bei den VEB Kreisbetrieb für Landtechnik, organisieren den Erfahrungsaustausch mit diesen, werten die Erfahrungen aus und verallgemeinern die Ergebnisse. Sie sind darüber hinaus für die staatliche Kontrolle der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in den bezirksgeliteten VEG und staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben im Territorium des Bezirkes verantwortlich.

#### § 5

##### Rechte und Pflichten der Inspektoren Landtechnik

(1) Die Inspektoren Landtechnik haben die Pflicht und das Recht, regelmäßig in den Arbeitskollektiven, Vorständen und Leitungskollektiven der sozialistischen Betriebe' der Land- und Forstwirtschaft aufzutreten, die Aufgaben zur Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik im Zusammenhang mit den Grundsätzen und Aufgaben der Ordnung und Sicherheit sowie mit den Erfordernissen zur Durchsetzung einer hohen Energie- und Materialökonomie zu erläutern und gute Erfahrungen zu verallgemeinern.

(2) Die Inspektoren Landtechnik haben die Pflicht, ihre Qualifikation ständig zu erhöhen, sich über die Rechtsvorschriften und Vorschriften der vorbeugenden Instandhaltung der Technik gewissenhaft zu informieren und durch ihre Tätigkeit zur konsequenten Verwirklichung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik beizutragen.

(3) Die Inspektoren Landtechnik haben zur Durchführung ihrer Aufgaben das Recht,

- die Vorsitzenden, Direktoren und Leiter der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf Mängel der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik hinzuweisen, sie zu belehren und bei der Beseitigung der Mängel zu unterstützen,
- unter Beachtung der Rechtsvorschriften die Betriebsanlagen und betrieblichen Einrichtungen, Gebäude und Räume, in denen Technik eingesetzt oder abgestellt ist bzw. instand gehalten wird, zu betreten und Kontrollen gemäß § 4 durchzuführen,
- in Planungs- und Abrechnungsunterlagen sowie andere Materialien zur vorbeugenden Instandhaltung der Technik der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Einsicht zu nehmen,
- von den Vorsitzenden, Vorstandsmitgliedern, Direktoren und Leitern der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft bzw. von ihnen benannten anderen leitenden Kadern Informationen einzuholen sowie die Abgabe von Stellungnahmen zu verlangen.

(4) Die Inspektoren Landtechnik sind verpflichtet, über festgestellte Mängel und erteilte Auflagen gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung das für die Anleitung und Kontrolle des sozialistischen Betriebes der Land- und Forstwirtschaft zuständige

Staatsorgan oder wirtschaftsleitende Organ zu informieren und dem für die staatliche Kontrolle der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik verantwortlichen Staatsorgan erforderlichenfalls Vorschläge zur Einleitung von Ordnungsstrafmaßnahmen zu unterbreiten. -

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1979

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüter Wirtschaft  
K u h r i g

### Anordnung Nr. 2<sup>12</sup> zur Gewährleistung des Schlagwetter- und Explosionsschutzes beim Einsatz importierter elektrotechnischer Betriebsmittel vom 21. Mai 1979

Zur Änderung der Anordnung vom 5. August 1974 zur Gewährleistung des Schlagwetter- und Explosionsschutzes beim Einsatz importierter elektrotechnischer Betriebsmittel (GBl. I Nr. 42 S. 395) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Importverträgen mit Verkäufern aus Mitgliedsländern des RGW und in den Einfuhrverträgen sind für die Ausführung und Prüfung der zu importierenden Schlagwetter- und explosionsgeschützten elektrotechnischen Betriebsmittel von den Importbetrieben und Außenhandelsbetrieben, die den RGW-Empfehlungen RS 781 — Schlagwetter- und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel; Herstellungsvorschriften und Prüfverfahren — und RS 49862 — Elektrische Betriebsmittel in der Schutzart Eigensicherheit; Technische Forderungen; Prüfverfahren — entsprechenden Standards der Mitgliedsländer des RGW oder die RGW-Empfehlungen RS 781 und/oder RS 4986 zu vereinbaren.“

#### § 2

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Nachweis des Schlagwetter- und Explosionsschutzes ist bei Betriebsmitteln, die

- a) nach den der RGW-Empfehlung RS 781 bzw. RS 4986 entsprechenden Standards der Mitgliedsländer des RGW oder der RGW-Empfehlung RS 781 bzw. RS 4986 hergestellt wurden, durch eine Prüfung nach den in den zutreffenden Standards festgelegten Verfahren durch Prüfstellen der Mitgliedsländer des RGW,
- b) nicht nach den der RGW-Empfehlung RS 781 bzw. RS 4986 entsprechenden Standards oder die nicht nach der RGW-Empfehlung RS 781 bzw. RS 4986 hergestellt wurden, durch eine Begutachtung auf der Grundlage der in den zutreffenden staatlichen Standards der

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 5. August 1974 (GBl. I Nr. 42 S. 395)

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die RS 781-71 vom September 1971 und RS 4986-75 vom Februar 1975; erhältlich bei der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR, 703 Leipzig, Friederikenstraße 60.